

1. Satzung

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Langelsheim zuletzt geändert mit der Neufassung vom 26.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die ein Spiel oder gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen,
je Gewinnmöglichkeit | |
| aa) in Spielhallen | 143,00 EURO |
| ab) außerhalb von Spielhallen | 66,00 EURO |
| b) Musikautomaten | 16,50 EURO |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| ca) in Spielhallen | 44,00 EURO |
| cb) außerhalb von Spielhallen | 22,00 EURO |
| d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben | 330,00 EURO |

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Langelsheim, 21.09.2012

Stadt Langelsheim


Henning Schröder
Bürgermeister

